- 43. 1. Zur rechtlichen Natur des Schiedsgerichts im Sinne des § 11 Abi. 2 des Tichechoilowakischen Gesetz über den Bersicherungs= bertrag und zur Ansechtbarkeit des Schiedsspruchs mittels Klage.
- 2. Steht bas Recht, ben Schiedsrichter für bas gemäß jenem § 11 Abs. 2 zu bestellende Schiedsgericht zu bestimmen, wenn ber Bersicherungsfall bor ber Versteigerung ber Liegenschaft eingetreten ist, bem Ersteher oder bem ursprünglichen Eigentümer ber abgebrannten Liegenschaft zu?

Tschechoslow. Geset bom 3. Juli 1934 über den Bersicherungsvertrag (SbGuB. Nr. 145) — BBG. — §§ 11, 64, 66. Tschechoslow. BBD. §§ 228, 577, 595.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1939 i. S. Wechselseitige Versicherungsanstalt B. (Bekl.) w. Spar- und Vorschußkassa-Verein P. (N.). VIII 278/39.

I. Kreisgericht Brüz. II. Obergericht Brag.

Auf der Liegenschaft des E., die bei der Beklagten gegen Feuer versichert ist, entstand am 4. April 1937 im Laufe des Zwangsversteigerungsverfahrens ein Brandschaden. Die Liegenschaft wurde bei ber Wersteigerungstagsabung am 6. April 1937, ohne daß eine Anderung der Versteigerungsbedingungen stattgefunden hätte, von dem Mläger erstanden, und der Ruschlag wurde ihm rechtsträftig erteilt. Nach Art. 22 Nr. 1 und 2 der Allgemeinen Berficherungsbedingungen für Keuerversicherungen ist der Betrag des Schadens mangels einer Einlaung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch ein Schiedsgericht zu bestimmen, zu dem beide Parteien schriftlich einen Schiedsrichter zu bestellen haben. Die Beklagte lehnte bas Ersuchen bes Klägers, einen Schiedsrichter zu bestellen, ab und bestellte im Einvernehmen mit E. das Schiedsgericht, das mit Schiedsspruch vom 21. Mai 1937 den Schadensbetrag festsette. Da die Beklagte die Beteiligung des Rlägers an dem schiedsgerichtlichen Verfahren ablehnte. obwohl nur er nach seiner Meinung berechtigt gewesen wäre, die Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage wahrzunehmen, begehrt er mit der Klage die Unwirksamerklärung des Schiedsspruchs.

Das Erstgericht hat dem Magebegehren stattgegeben, das Berufungsgericht das erste Urteil bestätigt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Mage.

## Grünbe:

Das Schiedsgericht, das gemäß § 11 Abs. 2 VVI. die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung zu bestimmen hat, ist kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozesordnung. Denn ein solches Schiedsgericht entschiedet nicht selbst die Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage, sondern hat nur für die Gerichte bindend die Höhe des Schadens sestzusehen. Die Schiedsrichter haben ihrer Pflicht Genüge getan, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen ihr Schähungsgutachten abgegeben haben (SZ. Bb. X Nr. 68). Das

Revisionsgericht schließt sich aber auch der in der Rechtsprechung (S. Bb. XI Ar. 231) vertretenen Ansicht an, daß trozdem der Spruch dieses Schiedsgerichts mit einer Alage nach § 595 BPO. angesochten werden kann, weil die Bestimmung des zweiten Sases des § 11 Abs. 2 BBG. ausdrücklich anordnet, daß auf den Schiedsvertrag, die Zusammensezung des Schiedsgerichts und das Versahren die Vorschriften der Zivilprozesordnung über das schiedsgerichtliche Versahren, folglich auch die Vorschriften über die Ansechung des Schiedsspruchs Anwendung zu sinden haben.

In dem Verfahren vor dem Schiedsgericht, dessen Ausspruch in diesem Kalle vom Kläger als unwirksam gemäß § 595 Mr. 2 ABD. angefochten und bessen Ausbebung beantragt wird, standen sich aber E., der ursprüngliche Eigentümer der abgebrannten Liegenschaft. und die beklagte Versicherungsanstalt als Varteien gegenüber. Dies ergibt sich nicht nur aus der Riederschrift des Schiedsgerichts, sondern auch aus der Tatsache, daß nur sie die Schiedsrichter bestellt haben. Da bemnach bem Aläger, ber nach bem Eintritte bes Versicherungsfalls die Liegenschaft in der Zwangsversteigerung erstanden hat, eine Barteistellung in diesem schiedsgerichtlichen Verfahren nicht zugekommen ist, fehlt ihm die Berechtigung, diesen Schiedsspruch nach § 595 BBD. anzufechten und seine Aufhebung zu begehren. Reboch mag die erhobene Rlage als Keststellungsklage im Sinne des § 228 RBD, aufgefakt und dem Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß der Schiedsspruch ihm gegenüber unwirksam sei, zugebilligt werden können. Auch diesem Feststellungsbegehren kann aber kein Erfolg beschieden sein, was sich aus nachstehenden Erwägungen ergibt.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß es bei Beantwortung der Frage, wer als Partei im schiedsgerichtlichen Verfahren aufzutreten hat, nicht darauf ankommt, wem letzten Endes der Anspruch auf die Versicherungssumme zusteht, und daß der Kläger diese Parteistellung nicht deshalb für sich in Unspruch nehmen kann, weil die Versicherungssumme zu seinen Gunsten gebunden ist und er als erster Hypothekengläubiger in Betracht kommt. Nur wer im Zeitpunkte des Eintrittes des Versicherungsfalles nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages dem Versicherer als Versicherungsvehmer, demnach als Vertragspartei gegenüberstand, ist Partei im schiedsgerichtlichen Versahren und damit auch berechtigt, die Unwirk-

samseit des Schiedsspruchs geltendzumachen. Für die Entscheidung, ob der bisherige Versicherungsnehmer trot der Versteigerung der Liegenschaft und trot des Zuschlags an den Ersteher für die Zeit dis zur Erteilung des Zuschlags in seiner Eigenschaft als Vertragspartei verblieben oder ob der Ersteher in seine Rechte und Pflichten als Vertragspartei eingetreten ist, sind, wie auch das Verusungsgericht richtig angenommen hat, die Vestimmungen der §§ 64 und 66 VVG. maßgebend. Das Verusungsgericht hat jedoch diese Vestimmungen rechtsirrig ausgelegt und ist so zu einer rechtlich nicht haltbaren Ents

scheibung gelangt.

Im Kalle der Veräußerung einer versicherten unbeweglichen Sache kann die Rechtslage zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Erwerber (Ersteber) der Liegenschaft auf Grund der Bestimmung bes § 64 Abs. 1 BBG. nicht dahin beurteilt werben, daß alle Rechte und Pflichten aus dem Bersicherungsvertrag auf den Erwerber bergestalt übergeben, daß er so behandelt wird, als ob er schon ursprünglich ben Versicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Dem steht schon § 64 Abs. 4 UBG. enigegen, aus dem herborgeht, daß der Erwerber für rücktändige Versicherungsbeiträge nicht zu haften hat. Das Rechtsverhältnis zwischen Bersicherungenehmer und Erwerber ift vielmehr fo aufzufassen, als ob dieser einen neuen Bertrag mit gleichem Inhalt geschlossen hätte, wobei beide Vertragsverhältnisse in gewisser hinsicht als eine Einheit zu behandeln sind. Auf den Erwerber der Liegenschaft gehen nur jene Rechte und Pflichten bezüglich der Leistungen über, die aus der Reit nach der Beräußerung stammen. Der Erwerber tritt an Stelle bes bisherigen Berficherungenehmers in bas Berficherungsvertraasverhältnis ein, aber ohne Rudwirkung. Ihm konnen baber auch nicht bereits nach dem Versicherungsvertrag erworbene Unsprüche gegen ben Bersicherer auf Entschädigung für die bor bem Eigentumsübergang entstandenen Schäden zugebilligt werden (vgl. für das gleich)lautende österreichische Recht das Urteil des OGH. Wien vom 1. Juni 1937 in Desterr. RR. 1937 S. 283). Der Versicherungsnehmer kann daher, wenn der Versicherungsfall vor der Versteigerung der Liegenschaft eingetreten ist, bis zur Erteilung des Ruschlags nicht als ein vertragsfrember Dritter angesehen werden.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich einerseits der auch vom Berufungsgericht anerkannte Grundsat, daß beim Eintritte des Bersicherungsfalles vor der Versteigerung die Versicherungssumme in die Berteilungsmasse fällt, der Anspruch daher nicht dem Ersteher, sondern dem Bersteigerungsschuldner zukommt, andererseits aber auch die Berechtigung des Bersicherungsnehmers, die ihm nach dem Berssicherungsvertrag in Ansehung der Bersicherungssumme zustehenden Rechte wahrzunehmen. Das Recht, den Schiedsrichter zu bestellen und als Partei vor dem Schiedsgericht aufzutreten, muß daher auch im vorliegenden Falle dem E. als dem ursprünglichen Bersicherungsnehmer und nicht dem Kläger als dem Ersteher zuerkannt werden. Aus der Tatsache aber, daß die Versicherungssumme zu Gunsten des Klägers gebunden und für ihn als ersten Hypothetengläubiger die Höhe des Schadens von Bedeutung ist, kann für seinen Anspruch nichts abgeleitet werden.